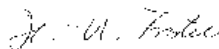


Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Mischgebiet Rohrbach – Im Dörfle“

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlúßvorschlag
1.	 Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 - 79083 Freiburg i. Br. Stadtverwaltung Marktplatz 4 78120 Furtwangen i. Schw. Freiburg i. Br. 27.09.2009 Name: Hans-Ulrich Trösel Durchwahl: 0761 208-4687 Aktenzeichen: 21- 2511.2-5/14 (Bitte bei Antwort angeben) 31.09.2009 BM STAN BAU GGL ERL — Bebauungsplan für das Mischgebiet "Rohrbach - Im Dörfle" in Furtwangen, Ortsteil Rohrbach; hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauOB Sehr geehrte Damen und Herren, — das Regierungspräsidium - höhere Raumordnungsbehörde - dankt Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Wir können allerdings zur Zeit zu Bebauungsplanentwürfen keine nähere raumordnerische Stellungnahme abgeben. Hierbei gehen wir davon aus, dass wir - bei nicht entwickelten Bebauungsplänen - an der ggf. notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt werden. Im Übrigen ist zu dieser Planung aus raumordnerischer Sicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgendes festzustellen: • Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist zwar im wirksamen Flächennutzungsplan bereits teilweise als geplante Mischbaufläche enthalten. Allerdings geht das Plangebiet vor allem im Südwesten, im Nordosten sowie am Südostrand über die im Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche hinaus. • Das Plangebiet liegt nicht weit vom Rohrbach entfernt. Im weiteren Verfahren ist deshalb Plansatz 3.1.10 Landesentwicklungsplan 2002 zu berücksichtigen, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessene Rechnung getragen werden muss (in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs. 2 LplG). Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass das Plangebiet nicht hochwassergefährdet ist. Disasgebäude Hirsenerstraße 2 - 79114 Freiburg i. Br. - Telefon 0761 208-0 - Telefax 0761 208-391758 - info@rpa20@rpa.freib.de www.rpa.baden-wuerttemberg.de - www.service-br.de MAG-Gel.-linien 1, 3 - Halbeschloß-Reizantienweg - Parkmöglichkeiten vorhanden.	Die Mischgebietsfläche ist im rechtsverbindlichen FNP enthalten, Flächenkorrekturen können im Rahmen der Fortschreibung des Flächen-nutzungsplanes erfolgen. . Die Baufläche wurde im Südwesten auf das Mindestmaß reduziert und beinhaltet lediglich die bereits vorhandene Bebauung und die dazwischenliegende Baulücke. Im Rahmen von Detailplanungen sind entsprechende Gelände-schnitte vorgenommen worden. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs auf dem Baugrundstück soll die Bauland-fläche angehoben werden, so dass keinerlei Hochwassergefährdung zu befürchten ist.	Korrektur bezüglich der tatsächlichen Baulandfläche kann in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden. Die räumliche und höhenmäßige Anordnung der Baufläche hat so zu erfolgen, dass keine Hochwassergefährdung und keine Beeinträchtigung des Wasserlaufes erfolgen.

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlúßvorschlag
	. 2 . Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde dem Entwurf eines Bebauungsplanes gemäß § 2 a. BauGB im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen hat, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung und im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Eine solche Begründung mit Umweltbericht lag den Planunterlagen bislang nicht bei. Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie unser Referat 25 (Denkmalpflege) erhalten Nachricht von diesem Schreiben. Mit freundlichen Grüßen  Hans-Ulrich Trostel	Zum Entwurf sind Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung gefertigt.	Begründung und Umweltbericht sind in die Offenlage zu bringen.

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlúßvorschlag
2.	 Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG AUSSENSTELLE DONAUESCHINGEN - ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR Regierungspräsidium Freiburg, Postfach 1569 - 78136 Donaueschingen Stadt Furtwangen Stadtbaupamt Herrn Baumer Marktplatz 4 78120 Furtwangen 07.04.2009 BM STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD Donauwachingen: 06.04.2009 Name: Thimo Schmid Durchwahl: 0771 8966-127 Aktenzeichen: 45-DS-2011 B-Plan Rohrbach / "Rohrbach - Im Dörfle" (Bitte bei Antwort angeben) — Bebauungsplan Mischgebiet "Rohrbach - Im Dörfle" — Sehr geehrter Herr Baumer, seitens der Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) gibt es zum o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände. Planungen oder Ausbaupabsichten unsererseits sind nicht vorhanden. Der Bebauungsplan liegt anbaurechtlich außerhalb der Ortsdurchfahrt. Laut § 22 StrG ist hier für Hochbauten ein Abstand von 20 m zur Landesstraße 175 einzuhalten. Einer Ausnahme vom Anbauverbot mit Verringerung des Abstandes auf 10 m zur Landesstraße kann im Verfahren zugestimmt werden, da derzeit keine Ausbaupabsichten vorhanden sind. Dieser Abstand ist auch beim Neubau der geplanten Container Überdachung zu beachten. Auf die von der L 175 ausgehende Lärmsituation wird hingewiesen. Aus dieser Stellungnahme lassen sich jedoch keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen herleiten. Mit freundlichen Grüßen  Schmid Dienstgebäude Max-Egon-Straße 16 - 78165 Donaueschingen - Telefon 0771 8966-0 - Telefax 0771 8966-169 - abteilung4@regdwl.de www.ap.baden-wuerttemberg.de - www.service.lvw.de	Der Bebauungsplan sieht entlang der L 175 eine Baugrenze mit einem durchgehenden Abstand von 10 m zur Fahrbahn vor, wobei auch Pflanzungen auf dem Grundstück so zu erfolgen haben, dass keine Sichtbehinderungen hinsichtlich des Verkehrsflusses entstehen können.	Die Vorgaben hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind einzuhalten.

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlüßvorschlag
	 Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG AUßENSTELLE DONAUESCHINGEN - ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR Regierungspräsidium Freiburg - Postfach 1569 - 78166 Donaueschingen Stadt Furtwangen Stadtbauamt Herrn Baumer Marktplatz 4 78120 Furtwangen 28.04.2009 Donaueschingen 27.04.2009 Name: Thomas Schmid Durchwahl: 0771 8956-177 Arbeitszeichen: 45-DS-2611 B-Plan Rohrbach / "Rohrbach - Im Dörfle" (Bitte bei Antwort angeben) Bebauungsplan Mischgebiet "Rohrbach - Im Dörfle" Unser Schreiben vom 06.04.2009 Sehr geehrter Herr Baumer, unser Schreiben zum o.g. Bebauungsplan vom 06.04.2009 möchten wir hiermit wie folgt ergänzen: Für den Bau des Gehweges und der Bushaltestelle ist vor Baubeginn mit dem RP Freiburg Außenstelle Donaueschingen eine Bau- u. Unterhaltungsvereinbarung abzuschließen. Hierfür werden noch detaillierte Planunterlagen benötigt. Wir gehen davon aus, dass die bisherige Straßenentwässerung unverändert bleibt. Das Regierungspräsidium stellt diesbezüglich auf Wunsch den Vereinbarungsentwurf auf. Bau und Unterhaltung des Gehweges gehen zu Lasten der Stadt. Der Umbau der Bushaltestelle geht gleichfalls zu Lasten der Stadt, das Regierungspräsidium beteiligt sich an den Kosten des Umbaus mit den Kosten des neuen Belages und übernimmt auch die Unterhaltung der umgebauten Busbuch (nur Straßenfläche). Der Bau des Gehweges (und der Bushaltestelle) erfolgt teilweise auf Straßengrundstück. Nach Abschluss des Umbaus kann das RP die nicht mehr benötigten Flächen der bisherigen Buswendeplatte (und der neuen Gehwege) Dienstscheidungs-Max-Egon-Str. 16 • 78166 Donaueschingen • Telefon 0771 8955-0 • Telefax 0771 8966-159 • stuehle: p4@rpfbwld.de www.rpfbwld.de • www.service-bw.de	Die Stadt wird mit dem Regierungspräsidium eine entsprechende Vereinbarung abschließen, sobald über die Bauleitplanung die definitive Anordnung, Breite usw. gesichert sind. Entsprechende Vereinbarungen haben vor Ort mit der Straßenbauverwaltung bereits im Rahmen des derzeitigen Ausbaues der L 175 stattgefunden.	Die vorgesehene Bushaltestelle, Ein- und Ausfahrten sowie die Anlage eines Gehweges talaufwärts sind im Rahmen der Anlegung der Außenanlagen mit dem geplanten Bauvorhaben mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich zu regeln.

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlúßvorschlag
	- 2 - kostenfrei an die Stadt abgeben, die Kosten für Vermessung, Beurkundung und Grundbuchvollzug gehen jedoch zu Lasten der Stadt. Im Zuge der Landesstraße 175 sind im laufenden Jahr auch im Bereich des Bebauungsplans Belagsarbeiten vorgesehen. Die Maßnahme wird derzeit ausgeschrieben. Die Arbeiten beginnen nach der geplanten Bushaltebucht in Richtung St. Georgen bei Station 3.000 (siehe Lageplanausschnitt). Baubeginn ist Anfang Juli 2009. Die städtischen Arbeiten am Gehweg bzw. an der Bushaltebucht und den Einfahrten sind mit unseren Belagsarbeiten abzustimmen. Evtl. Aufgrabungen sind vor der Ausführung unserer Baumaßnahme durchzuführen. Diesbezüglich bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Projektleiter Herrn Matzick (Tel.: 0771-8966-114). Mit freundlichen Grüßen  Schmitt		

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlüßvorschlag
3.		Der Bebauungsplanentwurf weist neben der eigentlichen Baufläche ein nahezu gleichgroßes Grünland aus, das durch mäandrierende Wasserläufe abgegrenzt und durchflossen wird sowie extensive Feuchtbereiche und extensiv genutzte Wiesenflächen vorsieht. Durch den Bebauungsplan können max. drei weitere Bauvorhaben realisiert werden, so dass durch die vorgesehene Nutzung ausreichend Rückzugsgebiete für die Vogelwelt gegeben sein werden.	Der Landesnaturschutzverband wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlüßvorschlag
	Landesnaturschutzverband -Arbeitskreis Schwarzwald – Baar – c/o BUND Geschäftsstelle Prinz Eugen Straße 19 78048 VS – Villingen An die Stadtverwaltung Furtwangen Stadtbaumeister z. Hd. V. Herrn Baumer Marktplatz 4 78120 Furtwangen Villingen, den 08.04.2009 <u>Betreff: Bebauungsplan Mischgebiet „Rohrbach – Im Dörfle“</u> <u>Hier: Stellungnahme der gemäß § 67 NatSchG anerkannten Verbände.</u> Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Übersendung der Planungsunterlagen bezüglich obigen Bebauungsplanes und nehmen hierzu mit folgenden Ausführungen und Vorschlägen Stellung. Das für die Bebauung vorgesehene Areal befindet sich am Nordrand des FFH – Gebietes Nr.7915-341 und ist zugleich Bestandteil eines Mosaiks von § 32 Biotopen im Überflutungsraum des Rohrbaches (Quellige Hochstaudenflur mit Mädesüß und Wald-Engelwurz, waldfreier Sumpf mit Wald-Simse sowie Weidengebüsche, Siedlungsarcal der eindringenden Randvorkommen des Sumpfrohrsängers im Schwarzwald). Das Rohrbachtal weist neben dem Bregtal zwischen Furtwangen und Vöhrenbach die letzten bedeutenden Brutvorkommen des Braunkehlchens (Kennart – gemäß EU-Vogelschutz- Richtlinie / Anhang II bzw. besonders geschützt als Landesart gemäß BNatSchG.) auf. Infolge des Bauvorhabens wird obiger Habitat, abzüglich der vorhandenen Deponiefläche, um ca.1 Drittel reduziert bzw. eingeengt, welches mit Sicherheit eine Auswirkung auf die Besiedlungsqualität der gesamten Fläche für das Braunkehlchen hat. Zu kompensieren ist daher nicht nur der durch die Überbauung entstehende reale Flächenverlust, sondern die Gesamtfläche bis Uferlinie „Rohrbach“. Wir sind der Ansicht, dass ein artimmanenter Flächenausgleich nicht allein durch die Anlage quelliger Verrieselungsflächen mit offenem Wasser hergestellt werden kann. Wir halten einen im Umfang adäquaten Ausgleich für möglich insbesondere durch zusätzliche Maßnahmen zur Grünlandextensivierung (Vertragsnaturschutz) oder auch in Verbindung mit einem spezifischen Ökokonto (falls vorhanden). Im Auftrag der Verbände: gezeichnet: H.Krafft <i>H. Krafft</i>		
4.			

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlúßvorschlag
	   Stadt Furtwangen -Bauamt- Marktplatz 4 78120 Furtwangen Der Bürgermeister Telefon: 0 77 27/ 501 – 101 Fax: 0 77 27/ 501 – 119 e mail: info@voehrenbach.de www.voehrenbach.de 27. April 2009 Bebauungsplanverfahren „Rohrbach-Im Dörfle“ Vorgezogene Beteiligung Ihr Schreiben vom 24.03.2009 Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren haben wir erhalten. Die Stadt Vöhrenbach plant in den Jahren 2008 und 2009 die Durchführung verschiedenster Hochwasserschutzmaßnahmen, die darauf ausgelegt sind, Überflutungen der Breg und des Langenbaches bis zu einem HQ 100-Hochwasser zu verhindern. Eine Erhöhung der bisher berechneten Hochwasserabflüsse durch Flächenversiegelungen auf der Gemarkung Furtwangen würden den Erfolg dieser Maßnahmen beeinträchtigen bzw. erweiterte Maßnahmen notwendig machen. Daher nimmt die Stadt Vöhrenbach zu den o.g. Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung: Den Planungen wird nur dann zugestimmt, wenn im Zuge der Entwurfsplanungen prüfbar nachgewiesen werden kann, dass sich trotz der geplanten Neubebauungen und zusätzlichen Versiegelung von Flächen durch entsprechende Anlagen zur Regenwasserrückhaltung oder sonstiger Maßnahmen die zu erwartende Wasserspiegellage der Breg bei einem Hochwasserereignis gegenüber der bisherigen Situation nicht erhöht, und daher keine verstärkte Hochwassergefahr für die Stadt Vöhrenbach zu erwarten ist. Wir bitten die zuständigen Fachbehörden um Überprüfung und Bestätigung gegenüber der Stadt, dass sich trotz der geplanten Überbauungen die Hochwassergefahr für die Stadt Vöhrenbach nicht erhöht. Mit freundlichen Grüßen  Robert Strumberger Bürgermeister Bankverbindungen: Sparkasse Villingen-Schwenningen (BLZ 691 500 65) Kto.-Nr. 01 000 147 Volksbank Villingen (BLZ 691 500 02) Kto.-Nr. 19 061 601 Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) Kto.-Nr. 507 61758	Die Bauplanung sieht eine Überbauung von rd. 600 m² Fläche vor, wobei der Bebauungsplan eine Regenwasserrückhaltung und mäandrierende Ableitung vorsieht. Aus Sicht der Verwaltung dürfte sich für die Stadt Vöhrenbach aufgrund der rd. 6 km entfernt liegenden baulichen Nutzung, der mäandrierenden Wasserläufe des Rohrbaches und der Breg und der beträchtliche Retentionsflächen entlang dieser Gewässer keine potentielle Hochwassergefahr ergeben.	Regenwasser-Rückhaltung und mäandrierender Ablauf auf dem Baugrundstück sind vor der Ableitung herzustellen.

lfd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlußvorschlag
5	LANDRATSAMT Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis • 78046 Wülfringen-Schwenningen Stadt Furtwangen Stadtbauamt Herrn Baumer Marktplatz 4 78120 Furtwangen STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD 26.04.2009 BM STAB AL SKL JERL WY   Schwarzwald-Baar-Kreis www.schwarzwald-baar-kreis.de Straßenbauamt Dienstgebäude: Am Tiefen Weg 17 78166 Donaueschingen Herr Kuster/He Unser Zeichen: 2514-Rohrbach, L 475, "Rohrbach - im Dörfle" Durchwahl: 07721 813-5602 Telefax: 07721 813-6950 E-Mail: c.kuster@tusk.de 22.04.09 Telefonstärke Mo-Fr 8:30 - 17:30 Uhr (Mo-Fr) und 14:00 - 16:30 Uhr (Mo-Fr) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren § 4 Abs. 1, 2 oder § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch 2004 Vorbemerkung: Mit der Beteiligung wird dem Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. A. Allgemeine Angaben ☐ Flächennutzungsplan ☒ Bebauungsplan "Rohrbach - im Dörfle" in Rohrbach ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ Sonstige Satzung Fristablauf für die Stellungnahme am 11.05.2009 B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 - 3 Seite 1 von 3 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Telefon: 07721 913-0 Telefax: 07721 913-6950 Telefax E-Mail: Postfach@zuss.de Allgemeine Sprechstunde Mo. 08:30 - 11:30 Uhr Di. 08:30 - 11:30 Uhr RPZ-Führung und Führungsschritte Mo. - Mi. 8:30 - 14:00 Uhr Do. 8:30 - 17:00 Uhr Fr. 8:30 - 17:30 Uhr Umversteckung Stadtkreis Schwarzwald-Baar BLZ 681 040 00, Kreis-Nr. 919		

lfd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlußvorschlag
---------	-------------------------	------------------------------	-------------------

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Seite: 2

1.	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.
1.1	Art der Vorgabe
1.2	Rechtsgrundlage
	Straßengesetz für Baden Württemberg
1.3	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
	Im Zuge der L 175 wird im Sommer 2009 ein neuer Fahrbahnbelag aufgebracht. Die Randsteine nebst Absenkungen bei den Grundstückzufahrten sind möglichst noch vor Belagserneuerung anzufleichen. Dies ist mit dem Reg. Präsidium, Ost. Donaueschingen, Projektleiter Herr Matzick (Tel. 0771-8966114) abzustimmen.
3.	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Der Bebauungsplan „Rohrbach – Im Dörfle“ Gemarkung Rohrbach liegt im Zuge der Landesstr. 175 von Netzknoten 7915 007 nach Netzknoten 7915 015 von Stat. 2,935 nach 3,110 außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Zufahrten Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke soll mittels Einzelzufahrten erfolgen. Der Neuanlage von Grundstückszufahrten wird auf Grund von §§ 16/18 Straßengesetz als „Sondernutzung“ grundsätzlich zugestimmt. Die Anlage der Zufahrten sind mit der zuständigen Straßenmeisterei Villingen-Furtwangen abzustimmen. Die Ein- u. Ausfahrtrampen sind ausreichend zu dimensionieren und anhand von „Schleppkurven“ zu überprüfen. Im Bereich der Zufahrten in die Landesstraße sind Sichtfelder mit den Maßen $T = 3 / L = 70$ m von jeglicher Bebauung / Bepflanzung / Nutzung ab einer Höhe von 80 cm, gerechnet von der Fahrbahnoberkante der Landesstraße 175, freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen / Carports und Zaunanlagen. Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen und zweifelsfrei zu kennzeichnen. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens. Sie bedarf der Überprüfung durch die Strassenverkehrsbehörde und muss von dieser verkehrsrechtlich angeordnet werden.

Handiges
Kontak-
tes Ort

Seite 2 von 3

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Seite: 3

	Gehweg und Bushaltestelle Der geplante Gehweg ist aus Verkehrssicherheitsgründen von der neuen Bushaltestelle bis zur Fußgängerunterführung ca. bei Station 3,120 anzulegen.
--	--

Das beauftragte Architekturbüro als auch die Stadt sind bezüglich der Straßenbau-maßnahmen im ständigen Kontakt und haben auch das Bauvorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes speziell berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht eine Baugrenze mit einem Mindestabstand von durchgehend 10 m zum Fahrbahnrand vor. Entlang der Straße ist auch ein Sichtstreifen ohne Bepflanzungen eingepplant

Die Belange der Verkehrsabwicklung auf der L 175 sowie die geplanten angrenzenden Baumaßnahmen sind zu koordinieren. Dies gilt auch hinsichtlich des geplanten Gehweges und der Bushaltestelle.

lfd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlußvorschlag
6.	VI Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN Es handelt sich nachfolgend um eine Formular-Stellungnahme gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ministerien (zur Vereinfachung von Verfahren) vom 21. Dezember 1995 - Az.: VL - 2505.8/6 -. Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde / der Verwaltungsgemeinschaft die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Planungsträger den Inhalt nachvollziehen kann. ABSENDER Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen Datum: 18.05.2009 Bearbeiter: Horst Hauser Telefon: 07721-913-7810 Fax: 07721-913-8950 E-Mail: Horst.Hauser@Lrnsbk.de Az.: 634.589 A. ALLGEMEINE ANGABEN: Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Stadt Furtwangen ☒ Flächennutzungsplan ☒ Bebauungsplan für das Gebiet ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ sonstige Satzung „Rohrbach-Im Dörfle“ Anlass der Stellungnahme: Schreiben vom 21.03.2009 Fristablauf für die Stellungnahme am: 11.05.2009 B. STELLUNGNAHME ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe 1.1.1 Lage des besonders geschützten Biotops "Nasswiesen Rohrbacher Talmaße" (Biotop Nr. 7915-320-0128) im Bebauungsplangebiet. Zustellendes ist ggf. angekreuzt Seite 1 von 4	Im Rahmen der Weiterentwicklung des Bebauungsplanes ist eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen worden, die zumindest in der Summe die Eingriffe insgesamt ausgleicht. Die Untere Naturschutzbehörde hat bereits vorab die Unterlagen der naturschützerischen Belange zur Prüfung erhalten, um im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gemeinsam Regelungen zu treffen, die vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens abgewogen werden können.	Die naturschützerischen Belange sind im Rahmen der Abwicklung des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen und so festzuschreiben, dass eine Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB vorgenommen werden kann.

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<i>(Die Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten.</i> 1.2 Rechtsgrundlage 1.2.1 Besonders geschützte Biotope Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg § 32 Abs. 2. 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) 1.3.1 Besonders geschützte Biotope Biotopeausnahme Gemäß § 32 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 2 Satz 1 zulassen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind oder wenn durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichwertiger Biotop geschaffen wird. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, welche die oben genannte Planung näherhnen können, mit der Angabe des Sachstands. Entfällt 3. Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu der oben genannten Planung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage. <i>Die Verwirklichung der im Bebauungsplanentwurf dargestellten baulichen Anlagen und Flächennutzungen erfordert umfangreiche Aufschüttungen im südöstlichen Anschluss an die bereits vorhandenen Geländeaufschüttungen.</i> <i>Diese Veränderungen der Bodengestalt sind aus Sicht des Naturschutzes insoweit als sehr problematisch zu beurteilen, als dies zu einer Zerstörung von Nasswiesen führt, die den Schutzstatus eines besonders geschützten Biotops nach § 32 Naturschutzgesetz aufweisen (Biotop Nr. 7515-326-5126, "Nasswiese Rohrbacher Talnalle"). Insgesamt würden gemäß der Darstellung im vorliegenden Planentwurf rund 2900 m² geschützte Nasswiesenfläche verloren gehen. In dieser Dimension stellt der Flächenverlust eindeutig eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops dar.</i> <i>Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gürtelbach ist der betreffende Bereich als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Allerdings – und dies lässt sich auch unter Berücksichtigung der Kleinmaßstäblichkeit und damit vergleichsweise ungenauen Darstellung im Flächennutzungsplan deutlich feststellen – ruft die aktuell vorgesehene Bebauungsfläche gegenüber der im Flächennutzungsplan bezeichneten Fläche um 10 – 15 m weiter in die Talnalle und damit in die geschützte Biotopfläche hinein.</i> <i>In dem beizeit zum Flächennutzungsplan erstellten Landschaftsplan wird für den Planungsbereich die Feststellung getroffen, dass zwar vor allem hinsichtlich des Schutzguts</i> Zutreffendes ist ggf. eingekreuzt Seite 2 von 4		

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlüßvorschlag
	<i>"Arten und Biotope" der geplanten Bebauung eine sehr hohe Beeinträchtigungseinstufung zukommt, der Eingriff aber unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgleichbar ist. Gleichzeitig wird im Landschaftsplan die Empfehlung ausgesprochen, dass weitere geschützte Biotopflächen in Richtung Teilfläche nicht in Anspruch genommen werden sollten.</i> <i>Diese Empfehlung fand bei der Erstellung des vorliegenden Bebauungsplansentwurfs keine Berücksichtigung. Mit Hinweis auf die naturschutzrechtliche gebotene Eingriffsmilderung werden deshalb seitens der unteren Naturschutzbehörde zu der über die Abgrenzung des Flächennutzungsplans hinausreichenden Inanspruchnahme von Biotopflächen vorerst erhebliche Bedenken geäußert.</i> <i>Als Grundlage für eine abschließende Beurteilung der Planung ist im weiteren Planungsverlauf die nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltsignifung durchzuführen. Der daraus resultierende Umweltbericht muss eine detaillierte Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustand, eine Prognose der Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter, eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen, sowie eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung umfassen.</i> <i>Zudem ist aufgrund der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Dabei ist das Planungsgebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte und streng geschützte Arten zu betrachten und zu bewerten. Dazu zählen folgende Arten:</i> • Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97) • Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie • Alle europäischen Vogelarten nach Art 1 der Vogelschutzrichtlinie • Arten der Anlage 1, Spalte 2 und Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) <i>Im Rahmen dieser Prüfung ist eine Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen relevanter Arten im Zusammenhang mit der Planung zu erstellen; gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung, Milderung und zum Ausgleich von nachteiligen Eingriffswirkungen zu benennen.</i> <i>Unter Punkt 1.3.1 wurde bereits dargelegt, dass ohne Biotopausnahme eine Biotopausnahme, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiger Biotop geschaffen wird, im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Verlust an Nasswiesen die Entwicklung solcher feuchtigkeitsgeprägter Wiesen mit mindestens gleicher Flächengröße gegenüberzustellen ist.</i> <i>Da die gesamte, außerhalb der vorhandenen Geländeauffüllung liegende Fläche des Grundstücks Flst.-Nr. 11 als Nasswiese mit dem Schutzstatus "§ 32 Biotop" ausgewiesen ist, sind in diesem Bereich aus Naturschutzsicht nur vergleichsweise geringe Aufwertungsmöglichkeiten gegeben. Dies gilt gleichermaßen auch für das Grundstück Flst.-Nr. 13.</i> <i>Allenfalls könnte – gemäß der im Erhebungsbogen der Biotopkartierung genannten Empfehlung – durch die Wiederaufnahme einer extensiven Wiesenutzung im Bereich bestehender Teilflächen eine Verbesserung der Lebensraumqualität für das Braunbühlchen als wiesenschräufender Vogelart erreicht werden. Für den oberhalb des Gewanns "Dörfl" liegenden ist ggT. angekreuzt</i>	Seite 3 von 4	

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlúßvorschlag
	<i>gelegenen Abschnitt des Rohrbachtals liegen Nachweise zum Vorkommen dieser besonders geschützten Vogelart vor.</i> <i>Allerdings dürfte in Anbetracht des umfangreichen Eingriffs eine solche Maßnahme zur Lebensraumoptimierung nicht ausreichend sein, um eine ausgeglichene Bilanz zu erzielen.</i> <i>Mögliche Maßnahmen zur Extensivierung feuchter Grünlandflächen sind im Nahbereich des Eingriffsorts dann zu erörtern noch in den nächsten Abschnitten des Grundstücks Flst.-Nr. 16, sowie das weiter aufwärts, außerhalb des Bebauungsbereichs gelegenen Grundstücks Flst.-Nr. 55 gegeben.</i> Willingen, 18.05.2008 Hart-Hausen Zustimmendes ist ggf. angekreuzt Seite 4 von 4		

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlüßvorschlag				
7.	LANDRATSAMT Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis • 78045 Villingen-Schwenningen Stadt Furtwangen Stadtbauamt Marktplatz 4 78120 Furtwangen Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz Dienstgebäude: Am Hooßbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen Herrn/Kau: Ra: Durchwahl: 07721 913-7555 Telefax: 07721 913-8060 E-Mail: B.S...@lra.sbb.kr 04.06.2009 Telefonat: 07721 913-8060 - 1130 (Herrn/Kau) und 1130-1130 (Herrn/Kau) Fachtechnische Stellungnahme Gemeinde: Stadt Furtwangen Ortsteil: Rohrbach Vorhaben: Bebauungsplan „Rohrbach im Dörfle“ Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Siedlungswasserwirtschaft <u>1.1 Wasserversorgung</u> Wie aus den Entwurfsunterlagen hervorgeht, kann das Gebiet an das vorhandene öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Der rechnerische Nachweis über den tatsächlichen Bedarf an Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Menge und Druck für die zusätzlichen Gebäude sowie die Leistungskapazität des vorhandenen Netzes sind vorzulegen. <u>1.2 Schmutzwasser</u> Die Entsorgung des Abwassers der neuen Gebäude kann gemäß Bebauungsplanentwurf ebenfalls über das vorhandene Kanalsystem erfolgen. Als Nachweis ist ein Teilkanalisationsplan nachzureichen. Seite 1 von 4 <table border="1"> <tr> <td>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Leitungsbereich: 07721 913-0 Leitungsbereich: 07721 913-10 Leitungsbereich: 07721 913-10 Leitungsbereich: 07721 913-10</td> <td>Allgemeine Geschäftsstelle 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10</td> <td>Wasser- und Bodenschutz 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10</td> <td>Druck- und Wasser- und Bodenschutz 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10</td> </tr> </table>	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Leitungsbereich: 07721 913-0 Leitungsbereich: 07721 913-10 Leitungsbereich: 07721 913-10 Leitungsbereich: 07721 913-10	Allgemeine Geschäftsstelle 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10	Wasser- und Bodenschutz 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10	Druck- und Wasser- und Bodenschutz 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10	Wasserqualität, Menge und Druckverhältnisse der Trinkwasserversorgung für den Planbereich sind bekannt. Es ist davon auszugehen, dass die Versorgung gewährleistet werden kann. Auch das Abwasser-Netz ist für die Aufnahme von Schmutzwasser aus einem Garagengebäude und einem weiteren Wohnhaus ausreichend. Niederschlagswasser kann über das Baugrundstück versickert werden. Abscheideranlagen o. ö. werden im Zusammenhang mit dem Einzelbuantrag geregelt	Eignung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom beauftragten Architekturbüro vorgeprüft und als leistungsfähig befunden worden.
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Leitungsbereich: 07721 913-0 Leitungsbereich: 07721 913-10 Leitungsbereich: 07721 913-10 Leitungsbereich: 07721 913-10	Allgemeine Geschäftsstelle 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10	Wasser- und Bodenschutz 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10	Druck- und Wasser- und Bodenschutz 07721 913-10 07721 913-10 07721 913-10				

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlüßvorschlag
	Landratsamt Schwarzwald-Raar-Kreis Seite 2 Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten: ▪ Hausdrainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. ▪ Flächen auf denen verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. Straßenabwässer) anfällt müssen der Kanalisation zugeleitet werden. Sofern es sich dabei um einen Regenwasserkanal handelt müssen eventuell Abwasserbehandlungsanlagen vorgeschaltet werden. ▪ Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht (als „dichte Wand“) ausgeführt werden. Sollte eine Entwässerung dieser Flächen notwendig sein, ist die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation eventuelle nach Vorschriften von Abwasserbehandlungsanlagen möglich. <u>1.3 Niederschlagswasser</u> Nach § 45 n Abs. 3 WG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.99 besteht die Pflicht bei erstmaliger Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu beseitigen. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten: ▪ Das Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstigen Flächen (Weg, Parkplätze etc.) die nicht durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr verunreinigt werden können, soll über eine mindestens 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht versickert oder ortsnah mit entsprechender Pufferung in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine schädliche Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen nicht zu erwarten ist. ▪ Wasser von unbeschädigten metallischen (Kupfer, Zink, Blei) Bleichen darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis versickert oder ortsnah eingeleitet werden. ▪ Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist nur gegeben, wenn eine Versickerung oder eine ortsnah Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht mit vertretbarem Aufwand oder nicht schädlich möglich ist. Eine schädliche Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. ▪ Für die Planung und den Bau von dezentralen Versickerungsanlagen sind die technischen Richtlinien der Abwasserrechtlichen Vereinigung – ATV Merkblatt 132 zu berücksichtigen. Die entsprechende Planung ist dem Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz vorzulegen. ▪ Eine teilweise Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers über Regenwasser sammelanlagen (Zisterne) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Die Nutzung sollte sich aus hygienischen Gründen auf die Bewässerung der Außenanlagen beschränken. In soweit das dargestellte Biotop zu Retentionszwecken für das anfallende Niederschlagswasser herangezogen werden kann, ist, muss im Rahmen der Entwässerungsplanung bzw. des Wasserrechtsverfahrens noch geklärt werden. Seite 2 von 4	Die Belange des Bodenschutzes werden durch Abtrag von Mutterboden und einem sparsamen und schonendem Umgang mit Boden usw. beachtet. Die Bauausführung für die beiden Gebäude auf Flst. Nr. 11 wird durch Punktfundamente erfolgen und damit in geringster Weise in die bestehenden Aufschüttungen und den Untergrund eingegriffen. Bauherrschaft und Architekturbüro sind bekannt, dass die Bauflächen großteils aufgefüllt sind. Aus diesem Grund ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt geplant, die Gründung der Bauwerke mit Punktfundamenten vorzunehmen.	Die Belange des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführungen einzuhalten. Auf die bereits im FNP ausgewiesene Mischgebietsfläche kann jedoch nicht verzichtet werden, weil Alternativ-Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Bauabwicklung sind so vorzunehmen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Altlastproblematik entsteht.

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlüßvorschlag
	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Seite 3 <u>1. Wasserschutzgebiet</u> Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. 2. Bodenschutz Durch die vorgesehenen baulichen Maßnahmen werden wertvolle Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktion entzogen, insbesondere als Standort für natürliche Vegetation, als Ausgleichkörper und als Filter für Schadstoffentzug sowie infolge Versiegelung der Grundwasserneubildung. Gemäß Bodenzustandsbericht Schwarzwald-Baar wird die Bedeutung der Böden im Plangebiet als Standort für natürliche Vegetation als hoch eingestuft. Aus Sicht des Bodenschutzes sollten diese Flächen von Bebauung / Versiegelung freigehalten werden. Wir bitten dies bei der Abwägung nochmals zu prüfen (§ 1a BauGB). Sofort dennoch aus anderen Gründen eine Bebauung und den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktionen vorgesehen wird, weisen wir auf den erhöhten Ausgleichsbedarf in Bezug auf das Schutzgut Boden hin. Eine entsprechende Darstellung des Eingriffs, des erforderlichen Ausgleichs und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Errichtung an anderer Stelle, o.ä.) ist mit dem Umweltbericht vorzulegen. Darüber hinaus sind bei der Planung und Ausführung des Bebauungsplans die Gesichtspunkte des Bodenschutzes zu beachten. ▪ Bodenaushub, der bei Erschließungs- und Baumaßnahmen anfällt, ist soweit wie möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets durch Geländemodellierung bzw. Massenaussgleich einer Wiederverwendung zuzuführen. Dazu sollte ein Massenausgleich über die Festlegung der Erdschuldfußbodenhöhe im Bebauungsplan bzw. Infolge von Geländemodellierung im Plangebiet erarbeitet werden (Festsatzung nach § 74 Abs.3 Nr. 1 LBO) ▪ sparsamer und schonender Umgang mit Boden ▪ Minimierung von Bodenverdichtungen- und Belastungen ▪ Separate Behandlung von Mutterboden ▪ Wasserdurchlässige Beläge für Stellplatz- und Hofflächen, die nicht durch Umgang mit, Wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werden können 3. Gefahrenverdächtige Flächen und Altlasten Im Plangebiet sind zwei Alttablagerungen 'Aufschüttung Talmatte' und 'Aufschüttung Talmatte' bekannt. Diese wurden im Zuge der Altlastenkartierung als A-Fall eingestuft. Da mit den baulichen Aktivitäten auf diesen Flächen Eingriffe in den Untergrund verbunden sind, ist über die Unbedenklichkeit eine langfristige, verbindliche Aussage oder ggf. Vorsichtsmaßnahmen vorzulegen. Sollten sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf weitere Flächenbelastungen ergeben, sind diese im Bebauungsplan zu kennzeichnen und dem Amt für Wasser- und Bodenschutz anzuzeigen. Seite 3 von 4		

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlúßvorschlag
	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Seite: 4 4. Bauplanungsrecht Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Bebauungsplan über die ausgewiesenen Bauflächen des Flächennutzungsplans hinaus geht. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist Gegenstand eines gesonderten Bauleitplanverfahrens. Mit freundlichen Grüßen  Benjamin Rau		

aufgestellt: 14.09.2009